



Merkblatt

Kindsvermögen

Rechtliche Grundlagen?

Die Vorschriften zum Kindsvermögen sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) in den Art. 318-327 enthalten.

Wer darf ein Konto für das Kind eröffnen?

Die Eltern sind für die Eröffnung der benötigten Bankprodukte bei der Urner Kantonalbank (UKB) besorgt, solange Kindsvermögen angelegt werden soll. Unter Kindsvermögen versteht die UKB Vermögenswerte des Kindes, welche auf seinen Namen (Kundennummer lautet auf das Kind) auf Konten angelegt werden. Das Kind kann selber ein Konto eröffnen, wenn darauf vom Kind erworbene Vermögenswerte angelegt werden (z.B. Lehrlingslohn, Sackgeld).

Wer verwaltet das Kindsvermögen?

Die Verwaltung des Kindsvermögens erfolgt bis zur Volljährigkeit des Kindes durch die Eltern, genauer durch den oder die Inhaber der elterlichen Sorge (Art. 318 ZGB). Wird die elterliche Sorge einem einzelnen Elternteil zugesprochen (z.B. bei einer Scheidung) so verwaltet dieser Elternteil alleine das Vermögen des Kindes.

Was haben Eltern in Bezug auf das Kindsvermögen zu beachten?

Ohne Bewilligung der Kindesschutzbehörde ist es den Eltern grundsätzlich untersagt, Kindsvermögen für den laufenden Unterhalt, die Erziehung oder für die Ausbildung auch nur in Teilen zu verbrauchen (Art. 320 ZGB). Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche Leistungen dürfen in Teilbeträgen entsprechend den laufenden Bedürfnissen für den Unterhalt des Kindes verbraucht werden (Art. 320 ZGB).

Erträge des Kindsvermögens dürfen von den Eltern für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes und, soweit es der Billigkeit entspricht, auch für die Bedürfnisse des Haushaltes verwendet werden.

Handhabung Urner Kantonalbank (UKB):

Ausgaben für werthaltige Gegenstände zu eindeutigen Gunsten des Kindes (z.B. Anschaffen eines Fahrrades) können zu Lasten des bei der UKB angelegten Kindsvermögens abgerechnet werden.

Können Eltern ihre Kinder bevollmächtigen?

Möchten Eltern ihr urteilsfähiges unmündiges Kind selber über das bei der Bank angelegte Kindsvermögen verfügen lassen, so muss durch die Eltern eine Vollmacht zu Gunsten des Kindes ausgestellt werden (Kundenstammvollmacht oder Vollmacht für einzelnes Konto/Depot möglich). Die Vollmacht ist uneingeschränkt gültig, das heisst, das Kind kann in diesem Fall frei über das Konto bzw. sein gesamtes bei der Bank angelegte Vermögen verfügen.

Was gilt bei eigenem Arbeitserwerb des Kindes?

Wenn das Kind einen eigenen Beruf ausübt (z.B. Lehre) oder ein eigenes Gewerbe führt, so verwaltet und nutzt es das so erworbene Geld selbstständig (Art. 323 ZGB).

Erreichen der Mündigkeit

Wird das Kind mündig, geht automatisch die volle Verfügungsfähigkeit an das Kind über. Die Eltern verlieren sämtliche Rechte am Kindsvermögen. Selbst wenn Werte auf den Namen des Kindes ohne dessen Wissen angelegt sind, steht diese ausschliesslich dem Kind zu.

Wir sind gerne für Sie da: Urner Kantonalbank, Bahnhofplatz 1, 6460 Altdorf | +41 41 875 60 00 | info@ukb.ch

Dieses Dokument dient zu Informationszwecken und der Nutzung durch den Empfänger. Die aufgeführten Informationen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Herausgabe dieses Dokuments. Änderungen sind jederzeit möglich. © UKB 03.2022.